

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Bearbeitet von Ursula Capelle Braunschweig, den 24.07.2019

Flurbereinigung A39-Jembke Landkreis Gifhorn 300 4.1.3 GF 300 - 02

I. Anordnung

nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz

In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren A39-Jembke, Landkreis Gifhorn 300, werden hiermit nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes v. 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794), die nachfolgenden Flurstücke nachträglich zum Verfahren hinzugezogen bzw. vom Verfahren ausgeschlossen:

Zuziehung

Gemeinde Barwedel, Gemarkung Barwedel

Flur 14, Flurstücke 4, 5, 6/1, 25, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50

Flur 15, Flurstücke 47, 48, 62

Flur 19, Flurstück 16/3

Gemeinde Bokensdorf, Gemarkung Bokensdorf

Flur 1, Flurstücke 28/2, 81/1

Flur 3, Flurstücke 7/2, 11/4

Flur 6, Flurstücke 3/9, 3/10, 4/1

Flur 7, Flurstück 7/1

Flur 8, Flurstück 1/1

Gemeinde Jembke, Gemarkung Jembke

Flur 14, Flurstücke 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23

Ausschluß

Gemeinde Bokensdorf, Gemarkung Bokensdorf

Flur 1, Flurstück 57/1

Gemeinde Jembke, Gemarkung Jembke

Flur 15, Flurstücke 12/5, 12/6

Flur 16, Flurstücke 1/10, 1/11, 1/12, 1/13, 1/14, 1/15

Aufgrund des Einleitungsbeschlusses vom 11.12.2015

beträgt das Flurbereinigungsgebiet rd. 1338 ha

Die Größe der zuziehenden Flurstücke beträgt: rd. 99 ha Die Größe der auszuschließenden Flurstücke beträgt rd. 20 ha

Die aktuelle Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt rd. 1417 ha

Die neue Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietskarte des Verfahrens im Maßstab 1 : 35.000 dargestellt. Die Gebietskarte ist Bestandteil dieser Anordnung.

Dienstgebäude Paketanschrift Bohlweg 38 38100 Braunschweig Öffnungszeiten Mo.-Fr. 8:30-12:00 Uhr und nach Vereinbarung Telefon 0531 484-1000 Telefax 0531 484-2130 E-Mail
Poststelle@ArL-BS.Niedersachsen.de
Internet
www.ArL-BS.Niedersachsen.de

Bankverbindung NORD/LB Hannover IBAN: DE30 2505 0000 1900 1508 87 BIC: NOLA DE 2HXXX (Hannover)

Begründung:

Die Veränderung des Flurbereinigungsgebietes dient der Abwendung von Existenzgefährdungen, die durch den Weiterbau der A39, Abschnitt 7 entstehen könnten.

Des Weiteren werden Flächen ausgeschlossen, die im Flurbereinigungsverfahren nicht mehr verwertet werden können. Diese Flächen werden ergänzt.

Das Gebiet des Abwasserverbandes, in dem Abwasserverregnung stattfindet, ist mit dieser Anordnung weitestgehend im Flurbereinigungsgebiet enthalten. Dadurch ergeben sich vielfältigere Möglichkeiten zum Tausch von Flächen.

Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Rechte. die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind. aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind von innerhalb drei Monaten Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der genannten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines angemeldeten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums (§ 34 FlurbG)

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind eben genannte Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind Eingriffe entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig, einzulegen.

Im Auftrage

(Capelle)